

10 007 832

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im

Einzelverfahren

Studiengang: General Management, MBA

Hochschule: Universität Kassel

Standort: Kassel
Datum: 16.03.2021

Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die berufspraktische Erfahrung muss nach dem ersten Hochschulabschluss erfolgt sein und vor der Immatrikulation vorliegen. Zulassungsentscheidungen sind zu dokumentieren und für die Re-Akkreditierung vorzuhalten (§§ 5 Abs. 1, 11 Abs. 3 (Begründung) StakV).

Auflage 2: Die Hochschule muss die Ausgestaltung des Curriculums an das Vorwissen der Studierenden anpassen, deren überwiegender Anteil bereits einen wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Hochschulabschluss vorweisen kann, um Redundanzen zu vermeiden und eine größere Vertiefung der Inhalte zu ermöglichen (§ 12 Abs. 1 StakV).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrats im Wesentlichen nachvollziehbar und gut begründet. Was die von der Agentur und dem Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflagen angeht, ist der Akkreditierungsrat punktuell zu einer abweichenden Entscheidung gelangt:



Zur jetzigen Auflage 1: Die berufspraktische Erfahrung muss nach dem ersten Hochschulabschluss erfolgt sein und vor der Immatrikulation vorliegen. Zulassungsentscheidungen sind zu dokumentieren und für die Re- Akkreditierung vorzuhalten (Kriterium 12).

Das Gutachtergremium hat vorgeschlagen, der jetzigen Formulierung noch den Satz "Das Zulassungsverfahren (Regelung und Dokumentation) muss sicherstellen, dass Studierende über i.d.R. ein Jahr einschlägige berufspraktische Erfahrung verfügen." voranzustellen. Nach Auffassung des Akkreditierungsrates ist dies nicht nötig, da gemäß § 6 Abs. 1 der Fachprüfungsordnung Abweichungen, was die Dauer der Berufstätigkeit angeht ("mindestens 1 Jahr Berufserfahrung in der Regel nach dem ersten Hochschulabschluss"), nicht vorgesehen sind. Die Kritik des Gutachtergremiums bezieht sich ausschließlich auf Zulassungsentscheidungen, in denen die Berufstätigkeit vor dem ersten Studienabschluss erbracht wurde.

Der Akkreditierungsrat bestätigt den zweiten Teil der Auflage, korrigiert allerdings die Rechtsquelle von Kriterium 12 in §§ 5 Abs. 1, 11 Abs. 3 (Begründung) StakV.

Zur jetzigen Auflage 2: Der Akkreditierungsrat folgt dem Vorschlag des Gutachtergremiums.

Zu "Auflage 1 (Kriterium 7): Die Hochschule muss einen Modulkatalog vorlegen, der den im Kriterium definierten Standards entspricht und alle notwendigen Angaben enthält. Der Modulkatalog muss auch eine Modulbeschreibung für das Modul Abschlussarbeit enthalten."

Die Hochschule hat ein überarbeitetes Modulhandbuch vorgelegt, das den Anforderungen entspricht. Die vorgeschlagene Auflage kann somit entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

In § 21 Abs. 5 "Allgemeine Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel" ist festgelegt, dass für das Diploma Supplement der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist. Das zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar entspricht jedoch nicht der zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngsten Neufassung von 2018. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Vorlage auch für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang entsprechend den Vorgaben der "Studienakkreditierungsverordnung" des Landes Hessen aktualisiert wird.



